

Karenzurlaub aus beliebigem Anlass unter Entfall der Bezüge

Ein Karenzurlaub aus einem beliebigen Anlass kann dem*der Lehrer*in auf Ansuchen gegen Entfall der Bezüge gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Während eines Karenzurlaubes besteht keine Krankenversicherung (bei längerer Dauer: Mitversicherung beim*bei der Ehegatten*in, Selbstversicherung bei der BVA bzw. Gebietskrankenkasse) und keine Pensionsversicherung.